

Seiten an die Graffschafft March / stossen thut / in welcher die Statt Unna / zwei Meilen von Dortmund / diese aber mitten in der Dortmundischen Graffschafft / vnd gar wol / zwischen den Wassern Ruhr / vnd Lippe / liegen thut. Ist auch eine Hansee-Statt / so vor Zeiten engene Graffen gehabt hat. Witkinus nennet Trotmanniam, vnd Regino, Droomanniam. Caspar Ens / in seinen delicatus apodemicis per Germaniam, sagt p. 194. Das sie vor Zeiten von den Trotmannis, wie er sie nennt / vnd zu Schwaben machen / Trotmania, vnd folgender Zeit Tremonia, ins gemein aber Dortmund sehe genant worden. Und melde man / das an dem Ort / da hernach die Statt Dortmund erhabet worden / zwey Dörffer vor Jahren gestanden / welche dem vhralten Trotmannischen Schloss gehöret haben ; welchen hernach Keyser Carle der Große / als er alle diese Sächsische Länder unter sich gebracht / das Bürgerrecht ertheilet / nach welchem sie allgemach zusammen in eine Statt kommen. Und weiln gedachter Keyser / des Bodens Fruchtbarkeit / vnd des Lagers gute Gelegenheit gesehen / so hab er Innwohner hieher geführet / und eine Zeitlang alda Hoff gehalten. Besiehe aber hie von vnd von vielem anderm mehr / was Georgius Braun / in vierdien Theil seines Stättbuchs / vnd daselbst im Register / weitläufig schreibt. Es hat da etliche schöne Kirchen / sonderlich zu S. Martin : Item / ein Franciscaner / vnd ein Dominicaner-Kloster / wie auch sehr stattliche Spital. Es werden allhic des heiligen Mönchs vnd Märtyrers Reinoldi, Augustiner Ordens / Reliquien in grossen Ehren gehalten. Siehe Gelenium lib. 3. Syntagm. 66. der pag. 576. diese Wort auf einem unzeitigen Eyffer hinzu setzt : Ubi Magistratus, etsi Lutetiani Pseudo-Evangelii erroribus deceptus, sacram verticem argenteā hermā inclusum honorifice conservat.

Das Regiment allhic belangend / so war diese Statt unter den Nachkommen / des besagten Keyser Caroli, bis auff Keyser Arnolphen : Nach welchem sie an Herzog Otton in Sachsen / vnd dessen Sohn Keyser Heinrich den Ersten / kommen ; zu welches Zeiten die Hunnen / hierumb vbel gehauet haben / denen aber nach Vermögen / gedachter Keyser widerstanden : Und das sie zum andern mal wieder kommen / er dieselbe bey dieser Stattmauren geschlagen / vnd vertilget hat. Und ist noch ein Wasser außer der Statt / so die Hunnentränck genannt wird : Wie auch vor selbigem Thor / etwas weiters davon / die Streithende / ein weiter oder Platz / da die Schlacht geschehen seyn solle.

Keyser Heinrich der Ander / hat folgends allhic einen stattlichen Reichstag gehalten / auff welchem der Bischoff Meinwercus von Paderborn seine Mutter angeklagt / das sie ihren Sohn / seinen Brüdern / vmbgebracht habe. Sie ist gleichwohl wider des Bischofs Willen / beim Leben gelassen worden. Keyser Friderich der Erste / hat auch ein Zeitlang allhic sich auffgehalten. Anno 1297. ist die Statt

fast ganz aufgebronnen / daher die Keyser den Bürgern / zur Ergesung / hernach allhic ein Keyserlich Hoffgericht / vnd Jahrmeessen / angerichtet / auch selbst / unterschiedliche Häuser alda erbawet haben. Anno 1381. hat die schwäre dieser Statt Belägerung angefangen / die der Erzbischoff von Köln / sampt den Bischoffen / vnd Graffen hierumb / zwey und zwanzig ganzer Monat / aber vergebens / getrieben hat. Als die Statt erledigt worden / so ist darauf der Bürger Aufruhr wider den Raht erfolget / die man aber durch Geometrische Auftheilung der Anlagen / zu Abzahlung der Schulden / vnd dieweil man auch eiliche auf der Gemeind in den Raht genommen / der vorhin auf lauer Edelleuten bestunde / Anno 1400. wider gestilltet. Hernach hat die Statt mit den benachbarten Graffen zu der March / vnd Herzogen von Cleve / Fried / vnd Bündniss gehalten ; gleichwohl jederzeit die Keyser für ihre Oberherren erkannt ; von welchen sie auch stattliche Privilegien / vnd das sie im ganzen Reich / von allen Zöllen befreyet seyn solten / erhalten. Und da vorhin die Keyser ihre Statthalter / oder Graffen / in der Königlichen Burgk hatten / die in ihrem Namen die Statt / vnd das Land herumb regierten / vnd die Einkommen von dem Coningshoffs-Land / vnd den Reichshöfen / wie solche Königliche Cammergüter / genannt werden / auch dieselbe mit der Zeit gar erblich / vnd von den Keysern zu Lehen empfangen worden / weiln die folgende Keyser sich wenig mehr in Westphalen auffgehalten : So hat die Statt hernach Theils durch Geschenck / Theils durch Kauff / alles von den Graffen / vnd ihren Erben / zu sampt dem Blubann / an sich gebracht ; welches Keyser Maximilianus I. bestätigt ; auch Keyser Carolus V. vnd die folgende Keyser / die besagte Graffschafft / ihr der Statt übergeben haben. Das also der Raht allhic nicht allein in der Statt / sondern auch in der ganzen Graffschafft / völligen Gewalt hat ; vnd einen Statt Amtmann / der täglichen fürfallenden Streitigkeiten abzuholissen / selbsten verordnet / vnd auch das vbrig verrichtet / was die freyen Städte mit gutem Recht / zuverhandeln pflegen. Und hat die Statt Anno 1543. ein Gymnasium da eingeführet / vnd demselben erstlichen Johannem Lambachium, bender Rechten Doctorem, fürgesetzt ; dem fast nach vierzig Jahren Fridericus Beurhusius succedit hat. Und seyn auff derselbigen unterschiedliche gelehrt Leut / vnd unter denen auch Caspar. Pfaffradius, hernach Professor zu Helmstatt / ein fürnehmer Ramiss / kommen. Siehe Johan. Angel. Werdenhagen de Rebus pub. Hanseat. part. 4. cap. 7. p. 41. seq. Pet. Bertium lib. 3. Rer. German. p. 689. vnd Chytræum lib. 16. Saxoniae p. 404. seq.

Es ist auch diese Statt Anno 1616. von den Elgischen eingenommen worden / vnd hat Anno 1633. im Decembri Hessische / vnd Anno 1636. im Septembri / Keyserliche Guarnison / bekommen : Und auch folgends / noch mehrers erleitten.

Wie